

Bundesministerium der Justiz
Bundesjustizministerin
Frau Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Werner Hesse

Telefon: 030 / 24636 – 308
Telefax: 030 / 24636 – 110
E-Mail: sozialrecht@paritaet.org

Datum: 23. Juni 2010

Transparenzdebatte

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

angeheizt durch die jüngsten Vorfälle um die gemeinnützige Berliner Treberhilfe gGmbH wurden in den letzten Monaten wieder gehäuft und verschärft Diskussionen um die wirtschaftliche Transparenz gemeinnütziger Organisationen geführt.

Immer wenn Fälle wie dieser die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die „andere“, die wirtschaftliche Seite sozialer gemeinnütziger Arbeit lenken, sind die Irritationen groß und die Urteile schnell vernichtend: Angeprangert werden die mangelnde Transparenz gemeinnütziger Organisationen, „das Geschäft mit dem Mitleid“ und die „Misswirtschaft bei den Wohltätern“. Warnungen vor Spendenmissbrauch werden laut ebenso wie Forderungen nach mehr und schärferer Kontrolle.

Derartige Debatten treffen alle kleinen und großen gemeinnützigen Organisationen, die korrekt und verantwortungsbewusst mit Spenden, Zuwendungen und Fördermitteln umgehen und mit ihrer Arbeit tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag zum Gemeinwohl leisten, empfindlich. Einerseits wird ihnen mangelnde Transparenz vorgehalten und damit per se unterstellt, dass es etwas zu verheimlichen gäbe. Andererseits werden bestehende freiwillige Instrumente wie das DZI-Spendensiegel als nicht ausreichend kritisiert und in Frage gestellt. Dieses Dilemma wird sich durch freiwillige Selbstverpflichtungen nicht lösen lassen. Keine noch so gut gemeinte und noch so ausführliche freiwillige Selbstauskunft wird den öffentlich geschürten Verdacht und das aus Spender- und Steuerzahlersicht nachvollziehbare Misstrauen ausräumen können, dass private und öffentliche Gelder im Namen der Gemeinnützigkeit ineffizient oder nicht ordnungsgemäß verwendet werden könnten.

Aus Sicht des Paritätischen kann diese hilflose Debatte nur durch eine gesetzliche Regelung beendet werden. Nur durch eine gesetzliche Regelung würde die nötige Verbindlichkeit geschaffen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu gewin-

nen und zugleich die Organisationen vom unausgesprochenen Generalverdacht der mutwilligen Vertuschung zu entlasten.

Das Rad muss dabei nicht neu erfunden werden. Statt sachfremde und unangemessene Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen zu schaffen, sollte an Bestehendes angeknüpft werden: Mit den im Handelsrecht gesetzlich klar geregelten Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten für gewerbliche Unternehmen liegen bewährte Instrumente vor, die aufwandsarm auf gemeinnützige Organisationen übertragen werden könnten. Es bietet sich demnach an, auch für Vereine und Stiftungen mit entsprechenden Umsätzen auf die Rechnungslegungs- und Publizitätsregelungen für Kapitalgesellschaften zurückzugreifen.

Auch für Vereine und Stiftungen sollten die Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze des Handelsrechtes gelten.

Vielen ist unbekannt, dass Jahresabschlussunterlagen von Kapitalgesellschaften beim Handelsregister einzureichen und öffentlich bekannt zu machen sind. Alle Kapitalgesellschaften, also auch (gemeinnützige) GmbHen, und eingetragene Genossenschaften müssen ihren vollständigen Jahresabschluss incl. Lagebericht und Ergebnisverwendung elektronisch einreichen. Die Unterlagen werden vollständig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, der für jedermann einsehbar ist.

So genannte mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen reduzierte Angaben einreichen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zwei der nachfolgenden drei Merkmale nicht überschreiten (vereinfacht):

- 19.250.000 € Bilanzsumme
- 38.500.000 € Umsatzerlöse
- 250 Beschäftigte

aber zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten (vereinfacht):

- 4.840.000 € Bilanzsumme
- 9.680.000 € Umsatzerlöse
- 50 Beschäftigte.

Sogenannte kleine Kapitalgesellschaften müssen nur Bilanz und Anhang einreichen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten (vereinfacht):

- 4.840.000 € Bilanzsumme
- 9.680.000 € Umsatzerlöse
- 50 Beschäftigte.

Diese Klassifizierungen hinsichtlich Unternehmensgröße und Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen sieht der Gesetzgeber als angemessen an im Hinblick auf Gläubigerschutz und Anlegerschutz. Neben diesen Klassifizierungen sind mit dem elektronischen Bundesanzeiger ein Instrument und mit den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) eingeführte Begrifflichkeiten vorhanden,

die auch für Veröffentlichungspflichten von Vereinen und Stiftungen herangezogen werden könnten.

Die großen Spendensammler erfüllen durchweg die Kriterien der großen Kapitalgesellschaften, mindestens aber der mittelgroßen Kapitalgesellschaften, wären also in großem Umfang publizitätspflichtig. Von ihnen kann auch eine Rechnungslegung erwartet werden, wie sie von entsprechend großen Kapitalgesellschaften verlangt wird. Die Anforderungen an kleine Kapitalgesellschaften sind nicht überzogen hoch.

Der Paritätische empfiehlt dringend, durch eine entsprechende Gesetzesinitiative hier die Gleichbehandlung von gewerblichen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen bezüglich der Offenlegung ihrer Finanzdaten herzustellen.

Nichts spricht dagegen, dass auch Wohlfahrtsorganisationen ihre Jahresabschlüsse entsprechend den im HGB verankerten Bestimmungen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen und damit ein gemeinnütziges Seniorenheim dieselben Publizitätspflichten erfüllen muss wie ein gewerbliches Seniorenheim.

Mit Rücksicht auf die besonderen Rahmenbedingungen der Gemeinnützigkeit sind dabei zwei weitere Aspekte zu beachten und bei einer entsprechenden Gesetzesinitiative zu berücksichtigen:

1. Eine gesetzliche Regelung muss praktikabel bleiben.

In der Diskussion um die wirtschaftliche Transparenz Spenden sammelnder Organisationen werden vielfach weitere Daten genannt, die veröffentlicht werden müssten – z.B. der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu Projektkosten. Dies wäre bei Anwendung des HGB nicht gewährleistet – aber:

Die bisherigen Erfahrungen mit dem DZI-Spendensiegel haben gezeigt, dass es keine eindeutige und verbindliche Definition der Verwaltungskosten gibt und dass es keine einheitlichen Maßstäbe für die Angemessenheit von Verwaltungskosten gibt.

Jede Ausweisung und Testierung bestimmter Erlös- oder Aufwandsposten ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Soweit einzelne Organisationen die Einhaltung bestimmter Grundsätze zum Beispiel der Spendenverwendung oder auch bestimmte Kennzahlen testiert haben möchten, können sie hiermit ihren Abschlussprüfer beauftragen. Die damit verbundenen Mehrkosten lassen sich von vornherein kalkulieren. Der zusätzliche Prüfaufwand ist jedenfalls geringer, als wenn weitere Institutionen wie zum Beispiel DZI später weitere Prüfungen vornehmen, für die sie letztlich auch nur auf den geprüften Jahresabschluss der Organisationen zurückgreifen können.

Die Anwendung des HGB würde auch vermeiden, dass gemeinnützige Organisationen mehr Daten offen legen müssen als gewerbliche Träger. Die Wettbewerbsgleichheit zu beachten, ist im Bereich der Leistungserbringung – z.B. bei Pflegeeinrichtungen – sehr wichtig.

2. Eine gesetzliche Regelung darf kleine ehrenamtliche Initiativen nicht überfordern.

Das HGB kennt bezogen auf Rechnungslegung und Publizität keine Untergrenze, unterhalb derer das HGB keine (eingeschränkte) Anwendung finden würde. Auch die

mit nur 25.000 € Stammkapital ausgestattete GmbH mit nur geringen Umsätzen muss das HGB beachten. Wenn man nun auch an Vereine und Stiftungen entsprechende Anforderungen stellen würde, müsste mit Blick auf die Arbeit vieler kleiner ehrenamtlicher Vereine und Initiativen eine untere Schwelle eingezogen werden.

Sie könnte wie folgt definiert werden:

Auf Vereine und Stiftungen finden die Vorschriften des HGB zu Rechnungslegung und Publizität erst dann Anwendung, wenn zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschritten werden:

- 0,5 Mio € Vermögen
- 1 Mio € Einnahmen
- 5 Beschäftigte.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, aus Sicht unseres Verbandes führt zur Beendigung der Debatte kein Weg an einer gesetzlichen Regelung vorbei.

Wir hoffen in dieser Angelegenheit sehr auf Ihre Unterstützung.

Wegen des öffentlichen Interesses erlauben wir uns, diesen Brief auch an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu senden.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hesse